

BETRIEBSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der Universität Salzburg, vertreten durch den Rektor Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger, als Arbeitgeberin und dem Betriebsrat für das Allgemeine Universitätspersonal, vertreten durch Dr. Brigitte Krassnigg-Kircher, als Arbeitnehmervertretung

Präambel:

Gehaltsvorschüsse sind laut den gesetzlichen Bestimmungen für Fälle unverschuldeter Notlage bzw. bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe vorgesehen. Solche Situationen treffen in erster Linie Bedienstete, die über ein niedriges Einkommen verfügen und sich teure Kredite für die von dieser Regelung erfassten Anschaffungen nur schwer leisten können. Gehaltsvorschüsse sind ein soziales Instrumentarium um hier Hilfe anzubieten.

A. Persönlicher Geltungsbereich:

Für das allgemeine Universitätspersonal an der Universität Salzburg

1) Voraussetzungen:

- Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Gründen
- Grundsätzlich unbefristetes Dienstverhältnis
- Bei befristetem Dienstverhältnis: Mindestbefristung 3 Jahre, die Rückzahlung muss innerhalb der Befristung erfolgen
- Mindestdauer des Dienstverhältnisses zur Universität Salzburg vor Antragstellung : 1 Jahr

2) Zweck:

- für Wohnraumbeschaffung, Wohnraumsanierung, Zahnreparaturen, ...

3) Höhe:

- maximal € 7.300,--

4) Formloser begründeter Antrag des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin an die SE Personal unter Angabe von Ausgabenverpflichtungen

5) Sicherstellungen :

- Bürge: Dieser oder diese müssen EU-Bürger sein, das 18. Lebensjahr erreicht haben und mit einem Ausweis in der Personalabteilung die nötige Unterschriftenleistung erbringen.
- oder Lebensversicherung

6) Rückzahlungsmodus:

- Der Vorschuss ist durch Abzug von den gebührenden Bezügen hereinzubringen.

7) Anzahl der Monatsraten:

- 12 bis maximal 120, abhängig vom Einkommen.

- 8) Genehmigung durch den Rektor nach vorheriger Befassung des Betriebsrates.
- 9) Scheidet der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin vor der Tilgung des Vorschusses aus dem Dienststand aus, ist der noch offene Vorschussrest in einer Summe zurückzuzahlen.
- 10) Wiederholte Antragstellung ist in besonderen begründeten Ausnahmefällen möglich, die Bewilligung hängt unter anderem auch von der noch aushaftenden Rückzahlungssumme und dem Einkommen ab.

B. Zeitlicher Geltungsbereich:

Die Betriebsvereinbarung wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung ist von beiden Seiten nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.

Salzburg, am 25. Juni 2012

Für die Universitätsleitung:

Für den Betriebsrat:

gez. Schmidinger e.h.

gez. Krassnigg-Kircher e.h.

Univ. Prof. Dr. Heinrich SCHMIDINGER
Rektor

MMag.Dr. Brigitte KRASSNIGG-KIRCHER
Vorsitzende